



Informationsblatt zur Erstorientierung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Voraussetzungen für Pflegeleistungsansprüche

- Festgestellte Pflegebedürftigkeit mit Zuordnung einer Pflegestufe durch MDK¹⁾
- (Teil-)Kosten werden durch gesetzliche Pflegekasse gedeckt, weitere Zusatzkosten müssen privat getragen werden

1) MDK = Medizinischer Dienst der Krankenkassen

Einteilung Pflegestufen:

Pflegestufe		Hilfebedarf
0	Eingeschränkte Alltagskompetenz (EdA ¹⁾)	Grundpflegebedarf von mind. einer Minute täglich
1	„Erhebliche Pflegebedürftigkeit“	Täglicher Zeitaufwand von mind. 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten Grundpflege
2	„Schwer-Pflegebedürftigkeit“	Täglicher Zeitaufwand von mind. 3 Stunden, davon 2 Stunden Grundpflege
3	„Schwerst-Pflegebedürftigkeit“	Täglicher Zeitaufwand von mind. 5 Stunden, davon 4 Stunden Grundpflege
	Härtefallregelung	Täglicher Zeitaufwand von mind. 6 Std. und nachts mind. 3x Hilfe für definierte Leistungen notwendig

1) EdA = Einschränkung der Alltagskompetenz (durch psychischen Erkrankungen, geistige Behinderungen oder demenzbedingte Fähigkeitsstörungen)

Mögliche Leistungsbestandteile bei Erhalt einer Pflegestufe:

Unterstützung, Übernahme, Beaufsichtigung oder Anleitung bei:

Grundpflege	Hauswirtschaftliche Versorgung
Grundverrichtungen des täglichen Lebens	Grundlegende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer eigenständigen Haushaltsführung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Körperpflege (z. B. Waschen, Baden, Toilettengänge) 2. Ernährung (z. B. mundgerechte Zubereitung der Nahrung, Nahrungsaufnahme) 3. Mobilität (z. B. Aufstehen, Ankleiden, Gehen, Verlassen der Wohnung) 	z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen, Wäsche waschen

Wahlmöglichkeiten der Leistungsanspruchnahme im ambulanten Bereich

Pflegesachleistung	Pflegeldleistung	Kombinationsleistung
Pflegerische Leistungen durch professionelle Pflegekräfte	Geldleistungen an Pflegebedürftigen für eigenständig sichergestellte Pflege durch ehrenamtliche Personen (z. B. Angehörige), regelmäßige verpflichtende Beratungsgespräche zur Sicherstellung der Pflegequalität	Kombination von Sach- und Geldleistung



Informationsblatt zur Erstorientierung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Höhe Leistungsanspruch gem. Pflegestufe

Pflegestufe		Sachleistungen in €/Monat	Geldleistungen in €/Monat
0	Eingeschränkte Alltagskompetenz (EdA ¹⁾)	231	123
1	„Erhebliche Pflegebedürftigkeit“	468	244
	„Erhebliche Pflegebedürftigkeit“ mit EdA	689	316
2	„Schwer-Pflegebedürftigkeit“	1.144	458
	„Schwer-Pflegebedürftigkeit“ mit EdA	1.298	545
3	„Schwerst-Pflegebedürftigkeit“	1.612	728
	„Schwerst-Pflegebedürftigkeit“ mit EdA	1.612	728
	Härtefall	1.995	nicht möglich
	Härtefall mit EdA	1.995	nicht möglich

1) EdA = Einschränkung der Alltagskompetenz (durch psychischen Erkrankungen, geistige Behinderungen oder demenzbedingte Fähigkeitsstörungen)

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen zweckgebunden, für spezifische Leistungen

Pflegestufe		Geld- oder Sachleistungen in €/Monat
1-3	ohne EdA	104
0-3	mit „erheblicher“ EdA	104
	mit „erhöhter“ EdA	208

Weitere Ansprüche

ggf. unter Erfüllung bestimmter bzw. weiterer Voraussetzungen

Leistungen für...	Kurzbeschreibung
Verhinderungspflege	bis zu 1.612 €/Jahr bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson (für bis zu 6 Wochen/Jahr) ²⁾
Kurzzeitpflege	bis zu 1.612 €/Jahr wenn häusliche Pflege zeitweise (noch) nicht erbracht werden kann (in stationären Kurzzeitpflegeeinrichtungen, bis zu 4 Wochen/Jahr) ²⁾
Tages- und Nachtpflege	gleiche Leistungshöhen wie Sachleistung der entsprechenden Pflegestufe zusätzlich, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt
technische Pflegehilfsmittel	Zuzahlung i.H.v. 10 % der Kosten bis max. 25 € (z. B. für Pflegebett), vorrangig leihweise Überlassung
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	bis zu 40 €/Monat (z. B. Desinfektionshandschuhe und Bettschutzeinlagen)
Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen	Zuschuss bis zu 4.000 €/Maßnahme für Einzelpersonen bzw. max. 16.000 €/Maßnahme für Wohngruppen für den pflegebedingten Umbau der Wohnung
Wohngruppenzuschlag	Leben in einer ambulant betreuten Wohngruppe in gemeinsamer Wohnung, Zuschlag i. H. v. 205 €/Monat je Pflegebedürftigen für von der Wohngruppe beauftragte Person zur organisatorischen/hauswirtschaftlichen Unterstützung
Wohn- und Betreuungsformen	2.500 € einmalige Zahlung zum altersgerechten/barrierefreien Wohnungsumbau bei Gründung einer ambulanten Wohngruppe (max. 10.000 €/Wohngruppe)
ehrenamtliche Pflegepersonen	(Teil-)Übernahme von Versicherungsleistungen (z. B. Rentenversicherung), Pflegezeit (z. B. Pflegeunterstützungsgeld), Pflegekurse

2) Ggf. zusätzliche Umwidmung von Teilbeträgen aus anderen Leistungsansprüchen möglich